

**Seminar „Europäische und internationale Rechtsharmonisierung“**  
26./27. Januar 2001

Schriftliche Arbeit zum Thema 3

**Juristenausbildung in Europa**

Dozent: Prof. Dr. Harald Koch

Autorin: Stefanie Samland

Fakultät: Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Rostock

Semester: 1. Semester

Schein: Grundlagenschein

Datum: 22.01.2001

**Literaturverzeichnis**

- Böcker, Manfred Jura-Studium – an der Praxis vorbei?, 22.12.2000, <<http://www.e-fellows.net> → Gastzugang → Campus>
- ELSA-Deutschland e.V. (Hg.) Juropean, Nr. 18/2000, S. 24 ff.
- European Law Faculties Association (ELFA) Newsletter 2000/1, Leuven 2000, <<http://www.elfa.bham.ac.uk> → Newsletters>
- European Law Faculties Association (ELFA) Stellungnahme III/97, Present arrangements for legal education and training, Freiburg 1997
- Europa-Universität Viadrina Juristische Fakultät (Hg.), Prüfungsbestimmungen zum Magisterstudiengang „Magister des polnischen Rechts“, Frankfurt/Oder, <<http://www.rewi.euv-frankfurt-o.de/Studium/dpSG.htm>>
- Flessner, Axel Deutsche Juristenausbildung. Die kleine Reform und die europäische Perspektive, JZ 1996, S. 689 ff.
- Fritsch-Oppermann, Sybille Die Ausbildung künftiger Juristen und Juristinnen und die europäische Rechtsharmonisierung. Rückblick auf die internationale Tagung mit Workshop vom 7.-11. Oktober 2000, <<http://www.justament.de/ausbildung/europatagung.html>>
- Hogberg, Emil (Jurastudent in Stockholm), Law Studies in Sweden, e-mails vom 6.11.2000 und 12.1.2001
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hg.) Reform der Juristenausbildung. Beschluss der Justizministerkonferenz vom 22. November 2000, <<http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/home/index.html> → Landesjustizprüfungsamt (links) → Reform der Juristenausbildung (rechts)>
- Koch, Harald Prozeßrechtslehre aus Anwaltssicht – Ein Plädoyer für den Perspektivenwechsel in der Juristenausbildung, JuS 2000, S. 320 ff.
- Koch, Harald Role of law faculties in professional legal education, Freiburg 1997
- Kortman, B. Professional education, a postgraduate matter, Freiburg 1997
- Kötz, Hein Zehn Thesen zum Elend der deutschen Juristenausbildung, ZeuP 1996, S. 565 ff.
- Marchlewicz, Przemek (Jurastudent in Gdansk), Law Studies, e-mails vom 3.11.2000 und 10.1.2001

Merle, Henner	Zusatzqualifikationen. Maître en Droit, justament 3/2000, S. 20
Oberheim, Rainer	Die Eignungsprüfung für EU-Rechtsanwälte, NJW 1994, S. 1846 f.
Rabe, Hans-Jürgen	Anwälte in Europa, NJW 1995, S. 1403 f.
Riley, Alison	Law (Law course in Cambridge), aus: English for Law, London/Basingstoke 1991, S. 5
Schlosser, Peter	Anwaltsausbildung in Europa, < <a href="http://www.anwaltsrecht.de/dokumentation.htm">http://www.anwaltsrecht.de/dokumentation.htm</a> >
Universität des Saarlandes	Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Hg.), Das Studium am Centre juridique franco-allemand, < <a href="http://www.jura.uni-sb.de/CJFA/studium.htm">http://www.jura.uni-sb.de/CJFA/studium.htm</a> >
Universität des Saarlandes	Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Hg.), Die Europäisierung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, < <a href="http://www.jura.uni-sb.de/schuman/rechtsanwaelte/Rechtsanwalt.htm">http://www.jura.uni-sb.de/schuman/rechtsanwaelte/Rechtsanwalt.htm</a> >
University of Birmingham (Hg.)	Institute of European Law, Jurismus, < <a href="http://www.iel.bham.ac.uk/EU%20Law/Jurismus/jurhome01.htm">http://www.iel.bham.ac.uk/EU%20Law/Jurismus/jurhome01.htm</a> >
University of Birmingham (Hg.)	Institute of European Law, Mobility of lawyers within the EU, < <a href="http://www.iel.bham.ac.uk/">http://www.iel.bham.ac.uk/</a> > → Lawyers → jeweiliges Land>

**Gliederung**

A Einführung .....	5
1. Die Europäisierung der Juristenausbildung .....	5
2. Europäische Richtlinien zur Erleichterung der Rechtsanwaltschaft .....	6
B Nationale Juristenausbildung in einzelnen europäischen Ländern .....	7
1. Überblick über mögliche Formen in der Juristenausbildung .....	7
1.1. Zulassung zum Universitätsstudium .....	7
1.2. Das Universitätsstudium und Prüfungssysteme .....	8
1.3. Die praktische Ausbildung auf den Anwaltsberuf .....	9
1.4. Übergang in die eigenständige Berufstätigkeit .....	10
2. Konkrete Anwaltsausbildungen .....	10
2.1. Deutschland .....	10
2.2. Frankreich .....	13
2.3. England .....	14
2.4. Schweden .....	15
2.5. Polen .....	17
C Wege zur Europäisierung der Juristenausbildung .....	18
1. CICERO-Projekt .....	18
2. Jurismus-Austauschprogramm .....	18
3. Binationale Abschlüsse durch Universitätskooperationen .....	19
4. Nationale Reformbemühungen am Beispiel Deutschlands .....	21
D Ausblick: Zukunft der Juristenausbildung .....	25

## A Einführung

### 1. Die Europäisierung der Juristenausbildung

Der Europäische Einigungsprozess ist allgegenwärtig. Für nahezu alle Bereiche des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Geschehens existieren Richtlinien der Europäischen Union und entsprechende Gesetze der Mitgliedsstaaten. Auch in der Juristenausbildung sind seit den letzten Jahren verstärkt Stimmen zu hören, die eine Harmonisierung der nationalen Situationen fordern. Auf diese Art und Weise soll ein Übergang zwischen der Ausbildung in einem Land und der praktischen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat erleichtert werden. Die Notwendigkeit für eine Angleichung der Ausbildungen ergibt sich auch aus dem Trend zu größeren Kanzleien und Kooperationen, die über Ländergrenzen hinausgehen<sup>1</sup>.

Verschiedene Organisationen, Vereinigungen und andere Gremien beschäftigen sich intensiv mit der Europäisierung der Juristenausbildung. So fanden kürzlich Tagungen zu diesem Thema statt, z.B. „Die Ausbildung künftiger Juristen und Juristinnen und die europäische Rechtsharmonisierung“ in Loccum<sup>2</sup> im Oktober 2000, an der Vertreter von rechtswissenschaftlichen Fakultäten aus ganz Europa teilnahmen. Ebenso bestimmte die Ausbildung der Juristen einen Teil der Tagesordnung der Hauptversammlung<sup>3</sup> der Europäischen Vereinigung der Rechtsfakultäten (EVRF) im Februar 2000 sowie eine Tagung dieser Vereinigung mit dem Titel „Der Europäische Jurist – Phantom oder Wirklichkeit?“ in London<sup>4</sup> im September 2000.

Die Universitäten reagieren auf diese Diskussion mit Kooperationsabkommen zur Durchführung von Doppelstudiengängen<sup>5</sup> oder dem Angebot von europäisch orientierten Aufbaustudiengängen. Auf diese Entwicklungen sowie europäische Programme und nationale Reformbewegungen soll im Laufe dieser Arbeit, nach einem Überblick über nationale Ausbildungswege für Juristen, eingegangen werden. Ausgangspunkt der Debatte über die Juristenausbildung waren mit Sicherheit die europäischen Richtlinien zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Durch die Erleichterung des Wechsels des Arbeitsstandortes muss zwangsläufig über eine Harmonisierung der Ausbildungen nachgedacht werden. Im folgenden werden die Richtlinien der Europäischen Institutionen näher vorgestellt.

---

1 Rabe, Anwälte in Europa, NJW 1995, S. 1403

2 Fritsch-Oppermann, Die Ausbildung künftiger Juristen und Juristinnen und die europäische Rechtsharmonisierung.

Tagungsrückblick, <<http://www.justament.de/ausbildung/europatagung.html>>

3 ELFA-Newsletter 2000/1, EVRF-Hauptversammlung, S. 10 ff.

4 ebd., The European Lawyer, S. 45 f.

5 siehe Gliederungspunkt C 3

## 2. Europäische Richtlinien zur Erleichterung der Rechtsanwaltschaft

Die Diskussion über die Angleichung der gesetzlichen Grundlagen zur Tätigkeit der Rechtsanwälte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist kein Phänomen der 90er Jahre. Schon im EG-Vertrag sind Regeln festgelegt, die Beschränkungen oder Diskriminierungen aufgrund der Nationalität verbieten. Im Laufe der Jahre wurden drei elementare Richtlinien vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassen, die auch die Integration solcher Reglementierungen in die nationale Gesetzgebung vorschrieben.

Den Beginn des Europäisierungsprozesses machte die RL 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte<sup>6</sup>. Diese erlaubt Rechtsanwälten aller Mitgliedsstaaten, unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes gelegentlich auch in anderen Mitgliedsstaaten juristische Dienstleistungen anzubieten. Das umfasst neben Beratungstätigkeiten auch das Auftreten vor den ausländischen Gerichten, wobei allerdings vom Aufnahmestaat festgelegt werden kann, dass vor Gericht eine Zusammenarbeit mit einem dort zugelassenen Anwalt erfolgt.

Mit dieser Richtlinie wurde jedoch nur gewährleistet, dass ein ausländischer Rechtsanwalt im Aufnahmeland Dienste anbieten kann, jedoch wurde kein Zugang zu den Berufsbezeichnungen des Aufnahmelandes ermöglicht. Dieser Tatsache trug die RL 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen<sup>7</sup>, Rechnung. Sie besagt, dass jeder, der in dem Land, in dem er die Ausbildung zu einem juristischen Beruf absolviert hat, die Zugangsvoraussetzungen für die Ausübung dieses Berufes gänzlich erfüllt, auch in einem anderen Mitgliedsland die Zulassung beantragen kann. Danach hat der Bewerber das Recht, im Aufnahmestaat sowohl unter seiner ursprünglichen als auch in der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates aufzutreten.

Schließlich machte die RL 98/5/EG vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedsstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde<sup>8</sup>, den Weg frei für eine komplette Niederlassung als Rechtsanwalt in einem anderen Land. Sie ist abzugrenzen von der Dienstleistungsfreiheit, da der Sitz des Anwalts nun im Aufnahmeland ist. Der Anwalt

---

<sup>6</sup> DienstleistungsRL, <[http://www.jura.uni-sb.de/schuman/rechtsanwaelte/de\\_377L0249.htm](http://www.jura.uni-sb.de/schuman/rechtsanwaelte/de_377L0249.htm)>

<sup>7</sup> DiplomanerkennungsRL, <[http://www.jura.uni-sb.de/schuman/rechtsanwaelte/de\\_389L0048.htm](http://www.jura.uni-sb.de/schuman/rechtsanwaelte/de_389L0048.htm)>

<sup>8</sup> NiederlassungsRL, <[http://www.jura.uni-sb.de/schuman/rechtsanwaelte/de\\_398L0005.htm](http://www.jura.uni-sb.de/schuman/rechtsanwaelte/de_398L0005.htm)>

kann entweder unter seiner alten Berufsbezeichnung arbeiten oder über die Anerkennung seines Abschlusses die Bezeichnung seines Aufnahmestaates beantragen. Er ist berechtigt, sowohl im Recht seines Herkunftsstaates, im Europäischen Gemeinschaftsrecht, im Internationalen Recht als auch im Recht des Aufnahmestaates juristische Dienste anzubieten und vor Gericht aufzutreten<sup>9</sup>. Somit sind die Voraussetzungen für einen ungehemmten Wechsel des Arbeitsortes von den europäischen Institutionen geschaffen worden. Einzig bleibt es dem Aufnahmeland durch die Nichtabdeckungsklausel<sup>10</sup> vorbehalten, den ausländischen Bewerber einer Eignungsprüfung im nationalen Recht zu unterziehen, sofern dieser keine explizite Qualifikation im Recht des Aufnahmelandes vorweisen kann. Zuständig für diese Prüfungen sind z.B. in Deutschland die Justizprüfungsämter.

## **B Nationale Juristenausbildung in einzelnen europäischen Ländern**

### **1. Überblick über mögliche Formen in der Juristenausbildung**

#### *1.1. Zulassung zum Universitätsstudium*

Im Allgemeinen gilt in allen europäischen Ländern das Abitur oder ein vergleichbarer Schulabschluss als Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Rechtswissenschaften. Ob die Länder außer dem bloßen Verlangen des bestandenen Schulabschlusses weitere Selektionsverfahren anwenden, ist jedoch unterschiedlich.

Die Rechtsfakultäten in Österreich, Italien, der Niederlande und Frankreich nehmen keine Selektion der Studienbewerber vor. In Deutschland unterliegt das Studium der Rechtswissenschaft bekanntlich einem numerus clausus, obgleich fast alle Bewerber in den vergangenen Jahren angenommen wurden. Einen numerus clausus gibt es ebenfalls in Schweden und auf der Iberischen Halbinsel<sup>11</sup>.

Einige Länder gehen sogar noch weiter und übergeben die Auswahl der Studenten nicht nur in die Hand der Universitäten, sondern lassen diese auch Eignungsprüfungen vornehmen. Auf diese Art und Weise weisen z.B. die Universitäten von Oxford und Cambridge einen hohen Anteil der Studienbewerber nach einem solchen Test ab. Weiterhin führen die Universitäten in Griechenland,

---

<sup>9</sup> zu den Erläuterungen der Richtlinien siehe Rabe, *Anwälte in Europa*, NJW 1995, S. 1403 f.

<sup>10</sup> Oberheim, *Die Eignungsprüfung für EU-Rechtsanwälte*, NJW 1994, S. 1846

<sup>11</sup> Schlosser, *Anwaltsausbildung in Europa*, Gliederungspunkte II und II.1

Spanien und Portugal Zugangstests durch<sup>12</sup>. Besonders harte Bedingungen herrschen in Finnland. In dem nordeuropäischen Land erhalten Abiturienten, die das Jurastudium aufnehmen wollen, eine Literaturliste, die sie binnen kurzer Zeit durcharbeiten müssen. Danach nimmt die Universität eine fachbezogene Prüfung vor, in der juristisches Wissen abgefragt wird<sup>13</sup>.

### *1.2. Das Universitätsstudium und Prüfungssysteme*

Ebenso wie der Zugang zum Universitätsstudium ist auch die universitäre Ausbildung selbst sehr unterschiedlich geprägt. Schon die Dauer dieser Ausbildungsphase variiert von 3 Jahren bis zum Bachelor of Laws (LL.B.) in Großbritannien bis hin zu 5 Jahren Pflichtdauer in Polen.

In den meisten Ländern Europas erfolgt die erste Phase der Ausbildung zum Juristen unabhängig vom späteren Einsatzgebiet. Zunächst soll den angehenden Anwälten, Notaren oder Richtern eine fundierte Grundausbildung vermittelt werden. Eine Ausnahme von dieser Situation bildet das Jurastudium in der Niederlande. Dort gibt es sechs verschiedene Zweige, die da wären Recht der Niederlande, Notarrecht, Steuerrecht, Internationales Recht, Wissenschaft der Justizverwaltung und Wissenschaft der Justizpolitik. Im ersten Ausbildungsjahr werden zwar noch identische Inhalte gelehrt, nämlich Juristische Methodenlehre, Staats- und Verwaltungsrecht, Privatrecht und Strafrecht. Danach jedoch obliegt es der Fakultät, das Angebot der einzelnen Fächer zu bestimmen. Durch die Spezialisierung ist es Studenten, die schon früh wissen, dass sie später als Wirtschaftsjurist arbeiten möchten, möglich, sich auf diese Aufgabe konsequent von Anfang an vorzubereiten, indem sie den steuerrechtlichen Zweig wählen<sup>14</sup>.

Während holländische und später mit der Auswahl der Wahlfachgruppe auch deutsche Studenten ein umfangreiches Angebot an speziellen Kursen in Anspruch nehmen können, sind portugiesische Jurastudenten sehr an den Pflichtplan gebunden. In Portugal gleicht das Studium eher der Schule, der Stundenplan ist detailliert festgelegt<sup>15</sup>. Aber nicht nur der äußere Rahmen des Studienplans differiert von Land zu Land, die didaktischen Ziele sind ebenfalls nicht in jedem Fall die gleichen. In Deutschland, der Niederlande und mit Sicherheit in weiteren Ländern

---

12 ebd., Gliederungspunkt II.1 a)

13 ebd., Gliederungspunkt II.1 b)

14 Kortman, Professional education, a postgraduate matter, S. 2 f.

15 Schlosser, Anwaltsausbildung in Europa, Gliederungspunkt II.1 a)



wird viel Wert auf die Durchdringung und Verknüpfung juristischen Wissens durch die Studenten gelegt. Der Student soll nicht Wissen eintrichtern, sondern Gesetze auslegen und auf neue Fälle anwenden können. Die polnische universitäre Ausbildung ist dagegen sehr theoretisch aufgebaut. Praktische Fertigkeiten werden hier erst im folgenden Stadium gelehrt.

Das wohl umstrittenste Element der Juristenausbildung ist das Prüfungssystem. An dieser Stelle lassen sich die größten Unterschiede finden. Einzigartig sind die deutschen Staatsexamen, denn in allen anderen europäischen Ländern sind es die Universitäten, die die Prüfungen abnehmen. Staatsprüfungen gibt es ohnehin nur noch in Japan und Südkorea<sup>16</sup>. Zum zweiten sticht die deutsche Examensprüfung durch die Fülle an Themen hervor, denn nur die Ergebnisse des Examens finden Anklang auf die Abschlussnote. Den deutschen Prüfungen am ähnlichsten sind die Prüfungen in Österreich und der Schweiz. In diesen beiden Ländern können einzelne Leistungsnachweise schon nach dem ersten bzw. zweiten Studienjahr abgelegt werden, der Rest dann in der Abschlussprüfung<sup>17</sup>. Frankreich, Großbritannien und die Niederlande fordern ihre Studenten nach jedem absolvierten Jahr zu Prüfungen, in der Niederlande sind es meist 8 bis 10 Tests. Das credit-points-System, welches aus den Vereinigten Staaten von Amerika stammt, ist z.B. in Schweden oder Portugal verbreitet. Für jede erbrachte Leistung gibt es credit points, die zum Abschluss aufsummiert werden und in die Wertung eingehen. In Portugal werden auch durch unangekündigte Kontrollen credit points vergeben<sup>18</sup>.

Allen universitären Ausbildungen ist jedoch eines gemein. Der Student beendet dieses Stadium mit einer Abschlussprüfung und erhält bei Bestehen einen juristischen Titel, Grad oder anderweitigen Abschluss.

### *1.3. Die praktische Ausbildung auf den Anwaltsberuf*

Außer im deutschen Referendariat, welches weitgehend vom Staat organisiert wird, übernehmen in Europa die Berufsverbände oder -kammern die praktische Ausbildung der angehenden Juristen. In der Mehrzahl der Fälle sind diese Ausbildungen schon auf den späteren Beruf zugeschnitten.

Die Niederlande, Großbritannien und Polen bilden die praktische Berufsausbildung aus zwei Säulen. Neben einer Lern-Tätigkeit bei einem erfahrenen Anwalt müssen

---

<sup>16</sup> Flessner, Deutsche Juristenausbildung, JZ 1996, S. 691

<sup>17</sup> Schlosser, Anwaltsausbildung in Europa, Gliederungspunkt II.3 b), c)

<sup>18</sup> ebd., Gliederungspunkt II.1 a)

die Auszubildenden Kurse besuchen, in denen meist Vertragsgestaltung, anwaltliches Berufsrecht und Beratungsgespräche auf dem Stundenplan stehen. Ähnlich sind die Gegebenheiten in Portugal, wo in den ersten fünf Monaten des sogenannten Praktikums über 18 Monate ein Einführungskurs zu belegen ist. Im späteren Verlauf sind hier vorgeschriebene Anzahlen von Gerichtsverhandlungen zu besuchen und Pflichtverteidigungen auszuüben<sup>19</sup>.

In Deutschland hingegen trifft der Referendar noch immer keine endgültige Entscheidung über die Berufswahl. Elemente des Referendariats sind sowohl eine öffentlich-rechtliche Station, eine strafrechtliche als auch eine zivilrechtliche Station. Überhaupt keine postuniversitäre Ausbildung der angehenden Rechtsanwälte fordert Schweden, hier haben nur Staatsanwälte und Richter diesen Schritt zu absolvieren<sup>20</sup>.

#### *1.4. Übergang in die eigenständige Berufstätigkeit*

An dieser Stelle soll nur in Kürze erwähnt werden, dass nicht alle Abschlüsse, die nach der akademischen und praktischen Ausbildung erlangt wurden, sofortige Zugangsberechtigung für die juristische Eigenständigkeit sind. Während in der Niederlande und in Großbritannien nur eine ständige Weiterbildung gefordert wird<sup>21</sup>, dauert es z.B. in Frankreich und Schweden länger, bis sich die jungen Anwälte in den Anwaltskammern eintragen lassen können bzw. die volle Anerkennung genießen. In Frankreich muss der Absolvent zunächst zwei Jahre bei einem erfahrenen Anwalt gearbeitet haben<sup>22</sup>, die schwedischen Verbände fordern gar eine fünfjährige juristische Tätigkeit, bevor der Titel des „Advokats“ vergeben wird. Erst danach ist die selbstständige Berufsausübung möglich<sup>23</sup>.

## **2. Konkrete Anwaltsausbildungen**

### *2.1. Deutschland*

Nachdem im vorherigen Überblick verschiedene Elemente der Juristenausbildung vorgestellt wurden, sollen jetzt die Ausbildungswege für den Anwaltsberuf in fünf europäischen Ländern konkret aufgezeigt werden. Auf diese Art können jeweilige

---

<sup>19</sup> Schlosser, Anwaltsausbildung in Europa, Gliederungspunkt II.II.4

<sup>20</sup> Institute of European Law, <<http://www.iel.bham.ac.uk> → Lawyers → Schweden>, Unterpunkt "Professional Stage"

<sup>21</sup> siehe dazu Kortman, Professional education, a postgraduate matter, S. 5, sowie ELFA-Stellungnahme, Present arrangements for legal education and training, S. 144 f.

<sup>22</sup> Institute of European Law, <<http://www.iel.bham.ac.uk> → Lawyers → Frankreich>, Unterpunkt "Professional Qualification"

<sup>23</sup> Hogberg, e-mail vom 12.01.2001

Besonderheiten dargestellt und später Ansatzpunkte zur Harmonisierung erörtert werden.

Der Zugang zum Jurastudium erfordert in Deutschland die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) und eine Bewerbung bei der Zentralvergabestelle für Studienplätze. Die Auswahl der Erstsemestler erfolgt über einen numerus clausus. In den ersten Semestern eignen sich die Jurastudenten grundlegendes Wissen im Öffentlichen Recht, Zivilrecht und Strafrecht an. Dazu wird von ihnen der Besuch von Vorlesungen und das eigenständige Literaturstudium erwartet. In begleitenden Arbeitsgemeinschaften erlernen sie die Technik der Falllösung und das Schreiben von Klausuren und Hausarbeiten. Später kommen spezielle Fächer wie Umweltrecht oder Europäisches Recht als Pflichtstoff hinzu. Ab dem 5. Semester belegen die Studenten neben den obligatorischen Vorlesungen und Übungen eine Wahlfachgruppe, in der sie sich auf ihr Interessengebiet konzentrieren können. Hier stehen ihnen von Jugendstrafrecht bis Völkerrecht zahlreiche Möglichkeiten offen<sup>24</sup>. Jährliche Abschlusstests gibt es im deutschen Jurastudium nicht. Die Studenten müssen als Leistungsnachweise diverse Scheine vorweisen, um später zum ersten Staatsexamen zugelassen zu werden. Dazu gehört eine Grundlagenveranstaltung, die oft auch halb-juristische Materien behandelt, z.B. Rechtsphilosophie oder BWL für Juristen. Sie wird in den meisten Fällen mit einer Klausur abgeschlossen. Weiterhin müssen Anfänger- und Fortgeschrittenen-Übungen in den drei großen Gebieten absolviert werden. Der Schein wird jeweils für das Bestehen von einer Hausarbeit und mehreren Klausuren ausgegeben. Schließlich wird ein Nachweis für drei Praktika über jeweils einen Monat in der vorlesungsfreien Zeit gefordert<sup>25</sup>. Die Regelstudienzeit bis zum ersten Staatsexamen beträgt 3 ½ Jahre, sie wird jedoch von der Masse der Studenten überschritten. Bis zum 8. Semester kann der sogenannte „Freischuss“ angegangen werden. Dieser bezeichnet den Versuch des ersten Staatsexamens, der bei Nichtbestehen als nicht absolviert betrachtet wird. Er soll einen Anreiz zum zügigen Studium schaffen. Das Staatsexamen selbst verlangt von den Studenten das gesamte Wissen der akademischen Ausbildung innerhalb von kürzester Zeit abrufbar zu haben. Innerhalb von zwei Wochen wird eine je nach Bundesland variierende Anzahl von Klausuren bewältigt, in manchen Fällen gehört auch eine Hausarbeit zum Examen. Anschließend, mit zeitlichem Abstand, wird der

---

24 für Mecklenburg-Vorpommern: Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hg.), JAPO, aus: Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 24/1998, Schwerin 1998, § 10  
25 ebd., § 3

Student einer mündlichen Prüfung unterzogen. Inhalte und Prüfer des Examens sind vom Staat, in Form der Justizprüfungsämter, festgelegt<sup>26</sup>. Für die Abschlussnote werden lediglich die Ergebnisse der Examensprüfungen zugrunde gelegt, alle vorherigen Leistungsnachweise müssen nur als bestanden vorgelegt werden. Mit dem bestandenen ersten Staatsexamen erhält der deutsche Absolvent keinen juristischen Grad oder Titel. Es folgt die zweite Phase der Juristenausbildung, das Referendariat. Ebenso wie das universitäre Stadium ist dieses in Deutschland für alle späteren juristischen Berufe einheitlich<sup>27</sup>. Es wird vom Staat organisiert und finanziell unterstützt. Die konkrete Durchführung obliegt in den meisten Bundesländern den Oberlandesgerichten. In Mecklenburg-Vorpommern stehen die Referendare in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf und besuchen nacheinander folgende Stationen<sup>28</sup>:

- 4 Monate Zivilrechtspflege (Gericht in Zivilsachen)
- 6 Monate Rechtsberatung (Anwalt)
- 4 Monate Verwaltung (Verwaltungsbehörde)
- 4 Monate Strafrechtspflege (Staatsanwaltschaft, Gericht in Strafsachen)
- 6 Monate Wahlstation

Die Aufgaben in den verschiedenen Stationen variieren stark. So können z.B. die Vorbereitung von Entscheidungen, der Besuch von Gerichtsverhandlungen oder Beweisaufnahmen zu den Zuständigkeiten des Referendars gehören. Parallel zu den praktischen Stationen besuchen die Referendare Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften<sup>29</sup>.

Nach dem Referendariat, welches z.Zt. 2 Jahre dauert, steht das zweite Staatsexamen an. Dieses besteht in Mecklenburg-Vorpommern aus 10 Klausuren, in denen Gutachten oder prozessrechtliche Kenntnisse abverlangt werden, und einer mündlichen Prüfung mit Aktenvortrag und Prüfungsgespräch<sup>30</sup>. Mit Erhalt des zweiten Staatsexamens nennt man die Absolventen Assessoren. Das zweite Staatsexamen ist Zugangsberechtigung für alle juristischen Berufe. Ein angehender Rechtsanwalt kann nun selbstständig tätig werden.

---

26 Kötz, Zehn Thesen zum Elend der deutschen Juristenausbildung, ZeuP 1996, S. 565

27 Flessner, Deutsche Juristenausbildung, JZ 1996, S. 689

28 Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hg.), JAPO, aus: Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 24/1998, Schwerin 1998, §§ 33, 34

29 ebd., § 40

30 ebd., § 51

## 2.2. Frankreich

Erhebliche Unterschiede zu Deutschland weist die Ausbildung der Juristen in Frankreich auf. Als Voraussetzung für das Universitätsstudium gilt in Frankreich der qualifizierte Schulabschluss, weitere Selektionsverfahren wie einen numerus clausus gibt es nicht.

Schon nach dem zweiten Studienjahr stehen die ersten entscheidenden Prüfungen für die Studenten an. Zu diesem Zeitpunkt legen sie Tests ab, die ihnen den Zugang zum weiteren Studium ermöglichen. Bei Bestehen erhalten sie das „diplôme d'études universitaires générales“ (D.E.U.G.). Nur mit diesem Nachweis sind die französischen Studenten berechtigt, das Jurastudium fortzusetzen. Ein Jahr später folgt die gleiche Prozedur mit den Prüfungen zur „license en droit“. Im vierten Studienjahr besteht die Möglichkeit der fachlichen Spezialisierung, ohne die Fächer weiter zu belegen, die schon zuvor geprüft wurden. Den Abschluss der französischen akademischen Ausbildung bildet die „maîtrise“. Nach dem vierjährigen Studium nehmen die Universitäten selbst die Prüfungen ab. Absolventen, die dieses Examen erfolgreich bestanden haben, erhalten den Titel „Maître en Droit“. Dieser Abschluss berechtigt zur Bewerbung um die zweite Phase der Juristenausbildung, der praktischen Berufsausbildung. Oft wählen die französischen Studierenden jedoch einen weiteren akademischen Weg und belegen zunächst einen Aufbaustudiengang, promovieren oder besuchen andere Weiterbildungen. Durch Aufbaustudien können sie die Abschlüsse „diplôme d'études approfondis“ (D.E.A.), eine juristisch-wissenschaftliche Qualifikation, oder „diplôme d'études supérieures spécialisées“ (D.E.S.S.), eine juristisch-berufliche Qualifikation, erwerben<sup>31</sup>.

Der Zugang zur praktischen Ausbildungsphase, die in Frankreich von den Berufsständen angeboten wird, erfordert die „maîtrise“ sowie das Bestehen einer Aufnahmeprüfung. Danach folgt eine zwölfmonatige Ausbildung mit Theorie- und Praxiselementen. Die zu besuchenden Kurse vermitteln den Auszubildenden Fähigkeiten im Ausdrucksvermögen, in der Beratung von Mandanten sowie im Entwurf von Plädoyers und juristischen Dokumenten. Nebenher sind sie bei erfahrenen Anwälten, am Gericht oder in juristischen Abteilungen von Unternehmen tätig. Die praktische Ausbildung endet mit einem auf den Anwaltsberuf zugeschnittenen Examen, welches im Erfolgsfall mit dem „certificat d'aptitude à la profession d'avocat“ abschließt.

---

<sup>31</sup> zur Universitätsausbildung in Frankreich: Merle, Zusatzqualifikationen, justament 3/2000, S. 20

Nach zwei folgenden praktischen Jahren als „avocat stagiaire“, in denen er unter der Aufsicht eines Anwalts nahezu alle juristischen Tätigkeiten ausführen darf, erhält der Junganwalt das „certificat de in de stage“, welches ihn zur Eintragung in die Anwaltskammer berechtigt. Somit kann er sich nun als selbständiger „avocat“ niederlassen<sup>32</sup>.

### *2.3. England*

Anders als in Deutschland und Frankreich besteht die englische Juristenausbildung aus einem dreistufigen System, welches im folgenden erläutert werden soll. Für den Eintritt in die universitäre Phase verlangen die Universitäten neben dem Schulabschluss das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Die erste Stufe verläuft für alle juristischen Berufe identisch, sie dauert 3 Jahre. Im Vordergrund steht die akademische Vermittlung von Wissen, keine berufsweisenden Kenntnisse. Ziel dieser Phase ist es, die Studenten Rechtsprinzipien und Techniken erlernen zu lassen<sup>33</sup>.

Auch in England finden jährlich Prüfungen statt, wobei allerdings keine Titel oder Zertifikate vergeben werden. Die vier Klausuren nach dem ersten Studienjahr umfassen Inhalte aus dem Strafrecht, dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Römischen Recht. Im zweiten Studienjahr werden fünf Tests absolviert, hier haben die Studenten jedoch eine Auswahl an Wahlmöglichkeiten. Für die Abschlussprüfungen zum „Bachelor of Laws“ (LL.B.) können sie ebenfalls Fächer wählen und eine der fünf Klausuren durch eine schriftliche Seminararbeit ersetzen. Der „Bachelor of Laws“ erlaubt zwar schon den Übergang in die praktische Ausbildung, doch kann durch das Belegen von vier Kursen und einer weiteren Abschlussprüfung nach einem Jahr postgraduierten Studiums auch der „Master of Laws“ (LL.M.) erworben werden<sup>34</sup>. Studenten, die keinen der beiden Abschlüsse erreichen, haben die Möglichkeit, durch ein Diplom oder das „Common Professional Examination“ (CPE) den Sprung in die nächste Phase zu schaffen<sup>35</sup>.

Nach der universitären Ausbildung müssen sich die angehenden Juristen Englands entscheiden, welchen beruflichen Weg sie zukünftig gehen möchten. Für den Anwaltsberuf gibt es in England zwei Ausprägungen, den Solicitor und den Barrister.

---

32 Schlosser, Anwaltsausbildung in Europa, Gliederungspunkt II.I.2

33 Riley, English for Law, S. 5, Abschnitt A

34 ebd., Abschnitt D

35 ELFA-Stellungnahme, Present arrangements for legal education and training, S. 143 f.

Der Solicitor ist meist der erste Anlaufpunkt für Einzelpersonen und Organisationen, die Rechtsberatung suchen. Seine Tätigkeitsgebiete erstrecken sich von Familienrecht bis Europarecht. Die höhere Rechtsberatung und die Vertretung vor Gericht übernimmt der Barrister<sup>36</sup>. Die praktische Ausbildung verläuft unterschiedlich. Für die Solicitors wird diese von der „Law Society“ durchgeführt. Am Beginn der Phase steht der „Legal Practice Course“. In Pflicht- und Wahlfächern und Kursen, in denen es um juristische Recherchen, Beratung, Verfassen von Dokumenten oder Verhandlungen geht, werden sie auf die Praxis vorbereitet. Im Anschluss an diesen Kurs dürfen sie einen „Training Contract“ über zwei Jahre eingehen, der vom „Professional Skills Course“ begleitet wird. Der Ausbildungsvertrag bedeutet, dass der Solicitor-Anwärter Vollzeitbeschäftigter bei einem erfahrenen Solicitor wird und das Recht an praktischen Fällen anzuwenden lernt. Im „Professional Skills Course“ werden folgende Module belegt: Arbeitsorganisation (3 Tage), hier geht es um Arbeitsabläufe und die Nutzung von Informationstechnologien; Buchhaltung (6 Tage); Gerichtsvertretung und mündliche Kommunikation (5 Tage), zu diesem Modul gehören vorwiegend Rollenspiele; Investmentgeschäft (2 ½ Tage) sowie Professional Conduct (1 Tag), hier werden Fälle im Licht der praktischen Erfahrung diskutiert. Anschließend können sich die jungen Solicitors niederlassen. Die dritte Stufe der englischen Juristenausbildung wird sie über das gesamte Berufsleben begleiten. Sie wird „Continuing Professional Development“ genannt und sieht festgelegte Pflichtstundenzahlen an Kursen zur ständigen Weiterbildung vor<sup>37</sup>.

Der „Bar Council“ organisiert die praktische Ausbildung der Barristers. Für diese Auszubildenden erfolgt der Übergang von der Universität zum Beruf zuerst im „Bar Vocational Course“. Innerhalb von 30 Wochen eignen sie sich zu 40 % weiteres Wissen und zu 60 % Fähigkeiten an. Diesem Kurs folgt die „pupillage“, in der die angehenden Barristers bei einem Experten als Schüler (pupil) praktisch tätig werden. Nach Ablauf von 12 Monaten erhalten sie das „final practising certificate“, mit dem sie eigenständig juristische Dienste anbieten und vor Gericht auftreten dürfen<sup>38</sup>.

#### *2.4. Schweden*

Einen Studienplatz für die Rechtswissenschaft in Schweden zu erhalten, ist nicht einfach, denn in Schweden bieten nur fünf Fakultäten einen qualifizierten juristischen

---

<sup>36</sup> Institute of European Law, <<http://www.iel.bham.ac.uk> → Lawyers → England & Wales>, Unterpunkt „Types of Lawyer“

<sup>37</sup> ELFA-Stellungnahme, Present arrangements in legal education and training, S. 143 ff.

<sup>38</sup> ebd., S. 145 ff.

Abschluss an<sup>39</sup>. Die Auswahl der Studenten wird durch einen numerus clausus vorgenommen, für den die Abiturnote entscheidend ist.

Die Dauer des Universitätsstudiums in Schweden beträgt 4 ½ Jahre. In den ersten vier Jahren hat der Student keinerlei Wahlmöglichkeiten, zu den Pflichtfächern gehören z.B. Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Prozessrecht, Europäisches und Internationales Recht. Erst im letzten Semester besteht die Möglichkeit zur Spezialisierung<sup>40</sup>. Während der gesamten Zeit finden studienbegleitende Kontrollen statt, die nach dem credit-point-System bewertet werden. Einschließlich dem Examen müssen insgesamt 180 credit points für den erfolgreichen Abschluss erreicht werden, davon werden 140 points in Pflichtfächern vergeben<sup>41</sup>.

In Schweden haben seit 1991 die Fakultäten das Recht, selbst über den Studienplan und die Kursangebote zu entscheiden. Auch die Prüfungen werden von den Universitäten vorgenommen. Mit Bestehen der Abschlussprüfungen erhalten die Studenten das „juris candidate degree“<sup>42</sup>, welches international als „Master of Laws“ akzeptiert wird.

Was die praktische Erfahrung der Rechtsanwälte angeht, verfolgt Schweden ein in seiner Art einzigartiges Modell. Die angehenden Anwälte müssen weder während des Studiums Praktika nachweisen noch eine explizite praktische Ausbildung mit Abschluss durchlaufen. Nach dem „juris candidate degree“ können sie sofort in die juristische Tätigkeit einsteigen. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass die besten 20 % der Absolventen ebenfalls die für Richter und Staatsanwälte obligatorische praktische Ausbildungsphase absolvieren<sup>43</sup>. An Stelle der besonderen Ausbildung verlangt der schwedische Berufsverband von den Bewerbern eine fünfjährige juristische Tätigkeit, davon drei Jahre in anwaltsähnlicher Form, bevor der Titel des „Advokat“ verliehen wird<sup>44</sup>. Diese Praxisvoraussetzungen ermöglichen auch ausländischen Rechtsanwälten einen Zugang zum schwedischen Arbeitsmarkt, denn allein mit einem juristischen Abschluss sind diese zu Dienstleistungen berechtigt.

---

39 namentlich die Universitäten Stockholm, Lund, Göteborg, Umeå und Uppsala

40 Hogberg, e-mail vom 6.11.2000

41 Institute of European Law, <<http://www.iel.bham.ac.uk> → Lawyers → Schweden>, Unterpunkt „University Degree“

42 Hogberg, e-mail vom 6.11.2000

43 Institute of European Law, <<http://www.iel.bham.ac.uk> → Lawyers → Schweden>, Unterpunkt „Professional Stage“

44 Hogberg, e-mail vom 12.01.2001



### *2.5. Polen*

Die Anwaltsausbildung in Polen ist mit insgesamt 8 ½ Jahren sehr lang. Die Rate der zugelassenen Bewerber liegt niedrig. Nach dem Schulabschluss kommen auf einen Studienplatz 10 bis 15 Bewerber, die Studenten werden durch eine Aufnahmeprüfung ausgewählt<sup>45</sup>.

Das fünfjährige Universitätsstudium verläuft ähnlich wie in Deutschland mit Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften sowie Seminaren. An Pflichtfächern haben polnische Jurastudenten Geschichte des polnischen Staates und Rechts, Lateinisches Recht, Zivilrecht, Prozessrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht, Seerecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Internationales und Europäisches Recht zu absolvieren. Nach dem dritten Jahr an der Universität können sie sich spezialisieren und müssen dazu fünf aus 15 angebotenen Wahlfächern belegen, zu denen z.B. Umweltrecht oder internationales Strafrecht gehören. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt fangen die Studenten an, ihre Masters-Arbeit zu schreiben. Ein kompaktes Abschluss-Examen gibt es in Polen nicht, die Studenten müssen innerhalb der fünf Jahre alle Zwischenprüfungen bestehen. Zum Ende werden dann diese Ergebnisse gemeinsam mit der Masters-Arbeit gewertet. Mit Abschluss des Studiums erhalten die Absolventen den Titel „Master of Laws“.

An Praktika werden während des Studiums zwei Stationen von je zwei Wochen gefordert. Ansonsten ist die universitäre Ausbildung sehr theoretisch. Erst im zweiten Stadium, welches jeweils auf die einzelnen juristischen Berufe zugeschnitten ist und von den Berufsverbänden organisiert wird, lernen die Auszubildenden praktische Zusammenhänge und Aufgaben kennen. Dieser Teil der polnischen Juristenausbildung besteht aus weiteren Studienelementen (1 Tag pro Woche), verbunden mit der praktischen Tätigkeit bei einem erfahrenen Anwalt. Nach 3 ½ Jahren und einer als sehr schwierig angesehenen Prüfung gelten die Absolventen als voll ausgebildete Juristen und können selbstständig als Anwalt tätig werden<sup>46</sup>.

---

<sup>45</sup> Marchlewicz, e-mail vom 10.01.2001

<sup>46</sup> Übersicht in Marchlewicz, e-mail vom 3.11.2000

## C Wege zur Europäisierung der Juristenausbildung

### 1. CICERO-Projekt

Zu Beginn dieser Arbeit war schon einmal die Rede von der „Europäischen Vereinigung der Rechtsfakultäten“ (EVFR). Nachfolgend soll ein Projekt, mit dem die EVFR zum Fortschritt der Diskussion um die Europäisierung der Juristenausbildung beiträgt, vorgestellt werden.

Die „Europäische Vereinigung der Rechtsfakultäten“ hat vor zwei Jahren das CICERO-Projekt<sup>47</sup> zur Ausbildung und Schulung im Rechtswesen ins Leben gerufen. Dieses wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen von Sokrates gefördert und läuft in diesem Jahr aus. Ziel des Projekts ist es, gemeinsam mit Vertretern vieler europäischer Rechtsfakultäten Wege zu beschreiben, die zu einer Harmonisierung der Juristenausbildung führen können. Dazu wurden neun Themengruppen gebildet:

- Methoden zur Rechtsausbildung erlernen und unterrichten
- Verantwortliche Organe für die Ausbildung im Rechtswesen
- Analyse der aktuellen Lehrpläne im Rechtswesen
- Neue Lehrpläne, europäische Module, Doktorate und/oder Masters
- Analyse der zukünftigen Bedürfnisse von Juristen
- Akkreditierung von Instituten; Interjurisdiktionelle Anerkennung der Qualifikationen
- Spezialisierung in der Ausbildung und Schulung im Rechtswesen
- Zugang / Annahme zu den Berufen im Rechtswesen
- Pilotprojekte

Jede Arbeitsgruppe hat Kontakte zu Wissenschaftlern, passend zu ihrem Bereich, hergestellt. Zugleich wurden vergleichende Berichte zur jeweiligen Situation in den verschiedenen Ländern erarbeitet, die den derzeitigen Stand darstellen. Auf einer Konferenz im September 2000 wurden Ergebnisse vorgestellt, die auch auf den Internetseiten<sup>48</sup> der Vereinigung abrufbar sind.

### 2. Jurismus-Austauschprogramm

Zielend auf einen Austausch von praktizierenden Anwälten Europas ist das Jurismus-Programm<sup>49</sup> kein Programm, welches direkt auf die Ausbildung der Juristen Einfluss

---

47 ELFA-Newsletter, 2000/1, EVRF-Hauptversammlung, S. 11 f.

48 <<http://elfa.bham.ac.uk> → CICERO>

49 Institute of European Law, <<http://www.iel.bham.ac.uk/EU%20Law/Jurismus/jurhome01.htm>>

nimmt. Dennoch beschäftigt es sich mit den unterschiedlichen Rechtssystemen der 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Jurismus wurde im Rahmen des Grotius-Programms gefördert.

Mit dem grenzüberschreitenden Austausch von Rechtsanwälten beabsichtigt das Programm eine Kooperation von Praktikern, das Kennenlernen von anderen Rechtssystemen, die Verbesserung von Fachfremdsprachen-Kenntnissen und die Verbreitung von vorbildlichen Methoden und Praktiken im Rechtswesen. Es macht also die jeweils anderen Systeme transparenter. So können auch die teilnehmenden Praktiker später Einfluss auf ihr nationales Rechtssystem im Hinblick auf europäische Harmonisierung nehmen.

Die Teilnehmer des Jurismus-Programms führen eine zweitägige Kennenlernphase durch, die folgende Elemente umfasst: Besuch einer Rechtsanwalts-Kanzlei für einen Einblick in das ausländische juristische System und in die praktische Fallbearbeitung, Besuch einer Verhandlung bei Gericht mit Gespräch mit Richtern, Besuch der anderen Stadt, Besuch der Rechtsfakultät der Universität, Besuch einer Handelskanzlei.

Das Jurismus-Programm sollte an dieser Stelle kurz vorgestellt werden, um zu zeigen, dass auch nach der abgeschlossenen Ausbildung weiterhin Wege der Europäisierung bestehen. Mit diesem Programm wird dem Trend Rechnung getragen, übernationale Kanzleien und Kooperationen aufzubauen, der sich im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses entwickelt hat.

### 3. Binationale Abschlüsse durch Universitätskooperationen

Nicht nur europaweite Vereinigungen, sondern auch die Fakultäten selbst, sind es, die sich um eine Annäherung der juristischen Ausbildung bemühen. An dieser Stelle sollen zwei Beispiele näher vorgestellt werden.

Zunächst dreht es sich um den Studiengang „Magister des polnischen Rechts“<sup>50</sup>, der als deutsch-polnischer Studiengang von den Universitäten in Frankfurt/Oder und Poznan gemeinsam angeboten wird. Die Grundlage für diesen Studiengang bildet die Übereinkunft der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina (EUV) Frankfurt/Oder und der Fakultät für Recht und Verwaltung der Universität Adam

---

<sup>50</sup> Inhalte des Studiengangs und Prüfungsbedingungen unter <<http://www.rewi.euv-frankfurt-o.de/Studium/dpSG.htm>>

Mickiewicz in Poznan (UAM). Obgleich die eigentliche Zielgruppe polnische Bewerber sind, können auch Studierende der EUV teilnehmen.

In den ersten beiden Semestern findet ein Grundstudium des deutschen Rechts in Frankfurt/Oder statt. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Ab dem dritten Semester ist die Aufnahme des Zusatzstudium mit Magisterabschluss an der UAM in Poznan möglich, Voraussetzung dafür sind die Nachweise aus den ersten Semestern an der EUV. Die Vorlesungen für diesen Studiumsabschnitt werden von polnischen Professoren in polnischer Sprache angeboten und finden größtenteils nicht in Poznan, sondern am Collegium Polonicum in Slubice statt.

Fächer dieses Magisterstudiums sind folgende:

- Geschichte des polnischen Staates und des Rechts
- Geschichte der politischen und rechtlichen Ideen
- Polnisches Verfassungsrecht
- Polnisches Zivilrecht (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil)
- Polnisches Arbeits- und Sozialrecht
- Konversatorium: Polnisches Zivilrecht
- Polnisches Strafrecht (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil)
- Konversatorium: Polnisches Strafrecht
- Polnisches Verwaltungs-, Zivil- und Strafprozessrecht
- Polnisches Verwaltungsrecht
- Konversatorium: Polnisches Öffentliches Recht
- Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Polnisches Finanzrecht

Für einzelne Rechtsgebiete finden laufend Zwischentests statt. Im 9. und 10. Semester belegen die Studenten Magistrandenseminare in Slubice und beginnen mit ihrer Magisterarbeit. Nach Beendigung des Studiums in Polen kann dort der Magister abgelegt werden. Daraufhin erhalten die Absolventen ein Diplom der Universität Poznan. Zusätzlich besteht für die Studenten das Recht, im Anschluss in Frankfurt/Oder das erste deutsche Staatsexamen oder nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der EUV einen juristischen Magistergrad zu erwerben.

Mit diesem Studienangebot haben die beschriebenen Fakultäten einen Schritt zu einer leichteren Anerkennung der Studienleistungen in Deutschland und Polen getan.

Ein weiterer binationaler Studiengang wird vom Centre Juridique Franco-Allemand (CJFA) an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes angeboten. Es handelt sich um den deutsch-französischen Studiengang „Droit“<sup>51</sup>, der den Studenten einen einfachen Berufszugang in beiden Ländern ermöglicht. Die Lehrveranstaltungen werden an der Universität des Saarlandes in französischer Sprache für deutsche und französische Studenten gemeinsam abgehalten. Von den deutsche Studenten wird ein Nachweis der Französisch-Kenntnisse verlangt.

In zwei Jahren haben die Teilnehmer die Möglichkeit, eine Grundausbildung im Recht des Partnerlandes zu absolvieren. Der Studiengang wird in zwei Varianten angeboten. Auf der einen Seite erhalten französische Studenten Grundkenntnisse im deutschen Recht mit französischem Abschluss. Auf der anderen Seite können deutsche Studenten, die sich Kenntnisse im französischen Recht aneignen wollen, parallel zum Studium der Rechtswissenschaften bis hin zum ersten Staatsexamen Veranstaltungen im französischen Recht besuchen. Sie erhalten dann ein Saarbrücker Abschlusszeugnis, welches in das „diplôme d'études universitaires générales“ (DEUG-droit) umgewandelt werden kann. In beiden Fällen kann der Zusatz „droits français et allemand“ geführt werden.

Da ein Doppelstudium mit hohen Ansprüchen verbunden ist, erhalten die Teilnehmer einige Erleichterungen. So können in bestimmten Fällen zwei Semester auf den „Freischuss“ angerechnet werden sowie das französische Recht anstelle des Wahlfachs als Prüfungsfach gewählt werden.

#### **4. Nationale Reformbemühungen am Beispiel Deutschlands**

Neben den Universitäten oder Europäischen Vereinigungen müssen auch die Länder selbst an einer Verbesserung der Vergleichbarkeit juristischer Ausbildung mitwirken. In Deutschland herrscht seit einigen Jahren eine rege Diskussion über eine Reform der Juristenausbildung. Beteiligt sind die Justizministerkonferenz und die Justizprüfungsämter. Zunächst soll in diesem Abschnitt auf Kritikpunkte der deutschen Juristenausbildung im europäischen Vergleich und in Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit eingegangen werden, bevor Modelle der Reformvorschläge vorgestellt werden.

---

<sup>51</sup> Inhalte des Studiengangs und Prüfungsbedingungen unter <<http://www.jura.uni-sb.de/CJFA/studium.htm>>

Wie schon im Kapitel der Beschreibung nationaler Juristenausbildungswege erwähnt, ist die Staatsprüfung Deutschlands einzigartig in Europa. Es gibt viele Ansichten in der Literatur, die dieses Element als Mangel der deutschen Ausbildung ansehen<sup>52</sup>. Sie nehmen eine gleichberechtigte Stellung im Wettbewerb Europas erst dann an, wenn das Universitätsexamen kommt. Ebenso verhält es sich mit den Inhalten des Staatsexamens, die von den Justizprüfungsämtern detailliert vorgeschrieben sind. An dieser Stelle haben die Fakultäten sehr wenige Möglichkeiten, ihr Lehrangebot spezieller und attraktiver zu gestalten. Und wenn sie es dennoch tun, fehlt vielen Studenten, zumindest in den ersten Semestern, die Motivation, sich mit Themen zu befassen, die in der Prüfung keine Rolle spielen. Sie müssen sich nämlich auf den Prüfungsstoff konzentrieren, da dieser binnen kürzester Zeit, zumeist zwei Wochen, in vollem Umfang geprüft wird. Das Ergebnis des Examens hängt nur von den Klausuren des Staatsexamens selbst ab, nicht von vorherigen Tests oder Leistungsnachweisen. Anders als in Ländern wie Frankreich, Polen oder Schweden gibt es in Deutschland keine Zwischenprüfungen, was ebenfalls kritisiert wird. Ein zweiter großer Kritikpunkt des deutschen Ausbildungsweges ist die Ausrichtung auf die richterliche Praxis<sup>53</sup>. Das zweite juristische Staatsexamen ist zugleich die Befähigung zum Richteramt. Die Realität zeigt jedoch, dass nur etwa 10 % der deutschen Absolventen in Justiz und Verwaltung gehen, dagegen immerhin 70 % den Anwaltsberuf ergreifen. Hier wird vielfach eine verstärkte Beachtung der Ansprüche für die Anwaltspraxis gefordert, zumindest im Referendariat sollte es keine einheitliche Ausbildung, sondern einen speziell auf den Berufswunsch zugeschnittenen Weg geben. Aber auch die Fakultäten könnten sich in der universitären Ausbildungsphase durch Kurse in Vertragsgestaltung, Klientenberatung oder Vertretung vor Gericht einbringen. Eine weitere Möglichkeit, anwaltliche Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlangen, ist die Teilnahme an einem „moot court“<sup>54</sup>. Dieser Wettbewerb mit simulierten Gerichtsverhandlungen stammt aus der Anwaltsausbildung in Großbritannien und Amerika und setzt sich immer mehr durch. In Deutschland organisiert ELSA (European Law Student's Association) einen bundesweiten Moot-Court-Wettbewerb<sup>55</sup> im Zivilrecht, zunächst auf lokaler Ebene in den Fakultätsgruppen und später treten die beiden besten Teams vor Richtern des

---

52 dazu u.a. Kötz, Zehn Thesen zum Elend der deutschen Juristenausbildung, ZeuP 1996, S. 565, sowie Koch, Role of law faculties in professional legal education, S. 5 ff.

53 Koch, ebd., S. 2, sowie Prozeßrechtslehre aus Anwaltssicht – Ein Plädoyer für den Perspektivenwechsel in der Juristenausbildung, JuS 2000, S. 320 ff.

54 Koch, Prozeßrechtslehre aus Anwaltssicht, JuS 2000, S. 322 f.

55 ELSA (Hg.), Das Finale des VI. EDMC-Wettbewerbs, Juropan Nr. 18/2000, S. 26

Bundesgerichtshofes an. Dazu müssen die Teilnehmer zu einem vorgegebenen Fall Plädoyers halten und Schriftsätze einreichen. Im Jahr 2000 ging es hierbei um eine HIV-positive Frau, die ihren Mann und das ungeborene Kind angesteckt hatte, und die Schadenersatzansprüche des Mannes<sup>56</sup>. Durch einen Moot Court haben die Studenten die Möglichkeit, sich mit dem Prinzip „learning by doing“ typische Tätigkeiten eines Anwalts zu erarbeiten.

Als Hemmnis für eine europäische Dimension sehen Wissenschaftler ferner die Tatsache an, dass das europäische und internationale Recht in den Pflicht-Studienplänen nicht genügend Anklang findet. So ist die deutsche Studienordnung sehr auf nationales Recht beschränkt, Fremdsprachenkenntnisse werden nicht gefordert und eine Anerkennung von Leistungen, die der Student freiwillig im Ausland erbracht hat, findet nur in sehr geringem Maße statt<sup>57</sup>. Das führt dazu, dass der durchschnittliche Student keinerlei relevante Kenntnisse in einem anderen nationalen Recht mitbringt, die ihm einen Einstieg in das Berufsleben in einem anderen Staat erleichtern würden.

Schließlich werden immer mehr Stimmen laut, die eine straffere Organisation des Jurastudiums in Deutschland herbeisehnen. Dazu werden z.B. andere Prüfungsregularien vorgeschlagen, z.B. Zwischenprüfungen nach jedem Studienjahr bzw. Semester, die den Stoff der späteren Examensprüfung begrenzen. So könnte die lange Vorbereitungszeit von zwei Semestern auf das erste Staatsexamen eingespart werden. Weitere Anregungen in diesem Punkt betreffen die Einführung anderer Abschlüsse wie Bachelor oder ein Diplom, die den früheren Abschluss der Ausbildung ermöglichen. Auch Ideen für ein einstufiges Modell, also die Abschaffung des Referendariats, sind in den letzten Jahren hinzugekommen. Letzteres ist mit Sicherheit auch auf die hohen Kosten, die das Referendariat dem deutschen Staat verursacht, zurückzuführen.

Viele der genannten Punkte wurden von den zuständigen Gremien zur Kenntnis genommen und beraten. Die Beratungen und Vorschläge gelangten tatsächlich bis hin zu einer einstufigen Juristenausbildung mit längeren Praxiselementen. Dennoch hat die Justizministerkonferenz am 22. November 2000 davon Abstand genommen und den jetzigen Beschluss<sup>58</sup> zur Reform der deutschen Ausbildung auf das

---

<sup>56</sup> ELSA (Hg.), Bonner Team gewinnt den ELSA Moot-Court Wettbewerb vor dem BGH, *European* Nr. 18/2000, S. 24

<sup>57</sup> Flessner, *Deutsche Juristenausbildung*, JZ 1996, S. 691 f.

<sup>58</sup> veröffentlicht unter < <http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/home/index.html> → Landesjustizprüfungsamt → Reform der Juristenausbildung >

bisherige Modell aufgebaut. Die Justizminister waren einstimmig der Auffassung, dass eine Reform sowohl in nationaler als auch in europäischer Hinsicht zwar nötig sei, aber durchaus durch Verbesserungen aus der jetzigen Situation entwickelt werden könne.

Im folgenden werden die Neuerungen, die eine mögliche Reform vorsieht, in Kürze erläutert. Sie sind im wesentlichen auf vier Säulen gestützt<sup>59</sup>:

- 1) Zwischenprüfung: Eine selektierende Prüfung (auch credit-point-System möglich) über behandelte Rechtsgebiete soll nach einigen Semestern die Eignung der Studenten belegen. Nichterfolg führt zur Exmatrikulation. Das Novum dieser Idee liegt darin begründet, dass keine Staatsprüfung, sondern eine von der Universität durchzuführende Prüfung vorgeschlagen wird.
- 2) Rolle der Universitäten: Durch die Übertragung des Prüfungsrechts für die Wahlfachgruppe in die Hände der Universität erhalten die Fakultäten Spezialisierungs- und Entfaltungsmöglichkeiten. Für das jeweilig geprüfte Rechtsgebiet kann die Universität neben dem ersten Staatsexamen auch einen eigenen Titel vergeben.
- 3) Berufsorientierung: Die Reform geht ab von einer einheitlichen Juristenausbildung und setzt besonders auf die Ausbildung zum Anwaltsberuf. Die Ausrichtung auf die Bedürfnisse der angehenden Anwälte betrifft sowohl die praktische Ausbildungsphase (Referendariat) als auch die Universitäten.
- 4) Diplomstudiengänge: Mit dem Angebot von Diplom-Abschlüssen soll die Ausbildung für diejenigen Studenten verkürzt werden, die für ihr späteres Berufsziel keine Qualifikation zum Volljuristen benötigen. So können dann z.B. Wirtschaftsjuristen mit dem Diplom in den Beruf einsteigen und/oder sich weitere wirtschaftliche Kenntnisse aneignen.

---

<sup>59</sup> ebd., Punkt 5



Die formulierten Reformvorschläge werden in den nächsten Wochen und Monaten vom Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung der Justizministerkonferenz auf ihre Durchführbarkeit hin überprüft. Im Frühjahr sollen erforderliche Schritte vorgestellt werden.

## **D Ausblick: Zukunft der Juristenausbildung**

Wie in vielen anderen Bereichen kommt eine grundlegende Europäisierung der Juristenausbildung nur schleppend voran. Durch die Vielzahl verschiedenster Formen, Abläufe und Systeme ist es nur schwer möglich, gemeinsame Merkmale für alle europäischen Staaten festzulegen und durchzusetzen. Oftmals beharren die einzelnen Länder aus Traditionsgründen oder Überzeugung vom eigenen Ausbildungsweg auf ihren Gegebenheiten.

Grundsätzlich können folgende Thesen zur Thematik der Juristenausbildung in Europa festgehalten werden:

- (1) Aufgrund der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Richtlinien zur Ausübung juristischer Berufe über die Ländergrenzen hinaus ist es notwendig, auch den Weg zur juristischen Praxis, die Juristenausbildung, in den einzelnen Ländern anzugleichen bzw. miteinander vergleichbar zu machen.
- (2) Dabei ist es nicht das Ziel, eine Vereinheitlichung der Ausbildungen zu erreichen. Vielmehr sollte eine Harmonisierung angestrebt werden, die Wettbewerbshindernisse beseitigt.
- (3) Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen vielerorts Bemühungen um eine verstärkte Europäisierung der Juristenausbildung, einerseits in inhaltlicher Hinsicht (Doppelstudiengänge), andererseits in organisatorischer Hinsicht (Masters-Abschlüsse o.ä.).
- (4) Dennoch ist es noch ein langer Weg bis hin zu der Situation, dass es für die Ausübung einer juristischen Tätigkeit nicht zwingend relevant wäre, ob der junge Anwalt, Notar oder Richter die Ausbildung in dem Land, in dem er arbeiten möchte, absolviert hat oder nicht.

Wie auch immer der derzeitige Stand in seinen Unterschieden von Land zu Land beschaffen sein mag, eines ist ziemlich sicher: die europäische Dimension wird sich mehr und mehr durchsetzen, nicht zuletzt durch den allgemeinen Trend zu Kanzleienzusammenschlüssen, die grenzüberschreitend tätig sind.